

Laibacher Zeitung.

Mr. 234.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 fr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Donnerstag, 12. October

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1 mal 60 fr., 2m. 80 fr., 3m. 1 fl.; sonst pr. Seite 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel je 5m. 30 fr.

1871.

Amtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 3. October d. J. dem Grafen Stephan Károly d. ä. die Würde eines geheimen Rethes mit Nachsicht der Taxen allernädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. October d. J. dem Regierungsrathe bei der Landesregierung in Krain Joseph Roth in Anerkennung seiner vielsährigen vorzüglichen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei allernädigst zu verleihen geruht.

Heute wird in deutschem und zugleich slovenischem Texte ausgegeben und versendet:

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

Jahrgang 1871. Stück VII.

Inhalts-Uebersicht:

21.

Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 6ten August 1871, S. 921 Pr., betreffend die Errichtung einer Forstinspectorsstelle in Krain.

22.

Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 17. Juli 1871, S. 4929, womit das Verfahren über Einschreiten um die Beurlaubung aus Familiensicht geregelt wird.

Vom k. k. Redactionsbureau des Landesgesetzblattes für Krain.
Laibach, am 12. October 1871.

Richtamtlicher Theil.

Fundamentalartikel für Böhmen.

(Schluß.)

VI.

Das Königreich Böhmen tritt dem Uebereinkommen mit dem Königreiche Ungarn bei, wonach zur Deckung des Aufwandes für die in Art. I allen Königreichen und Ländern der Monarchie als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten die Länder der ungarischen Krone 30 p. Et., die übrigen Königreiche und Länder 70 p. Et. beizutragen haben. Von jenem Aufwande soll in Gemäßheit des nachträglich mit dem Königreiche Ungarn geschlossenen Uebereinkommens die aus Anlaß der successiven Provinzialisierung der Militärgrenze zu Lasten des Königreiches Ungarn allein in Rechnung gekommene, dermal mit $\frac{1}{10}$ p. Et. bezifferte und bis zu 2 p. Et. steigende Quote vorerst in Abzug gebracht werden.

Von dem Reinertrag des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles werden vor allem die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten, versteuerten Gegenstände bestritten und der Rest ist zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen.

Kraft dieses Uebereinkommens sind die Länder der Krone Ungarn einerseits und die übrigen Königreiche und Länder andererseits verpflichtet, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zur Gesamtsumme des Ausgabebudgets des bestrittenen Jahres, und sind diese Königreiche und Länder in dem Falle, als die Gesamtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen sollte, verpflichtet, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzaushalt nicht ins Stocken gerathet.

Diese Bestimmungen gelten bis letzten December 1877.

VII.

Das Königreich Böhmen anerkennt ferner das Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Kosten der allgemeinen Staatschuld, welches diesen Artikeln in verificirter Abschrift beigefügt ist.

VIII.

Das Königreich Böhmen anerkennt nicht minder das mit dem Königreiche Ungarn abgeschlossene Handelsbündnis, welches diesen Artikeln gleichfalls in verificirter Abschrift beigefügt ist, für die Dauer, auf welche dasselbe geschlossen wurde.

IX.

Alle das Königreich Böhmen betreffenden Angelegenheiten, welche nicht als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsam (Art. I) erklärt sind, gehören grundsätzlich der Gesetzgebung des böhmischen Landtages beziehungsweise der Verwaltung der böhmischen Landesregierung an.

X.

Weil es aber außer den als der ganzen Monarchie gemeinsam erklärt Angelegenheiten noch solche gibt, deren geweinschaftliche Behandlung im Interesse der Monarchie und im Interesse der Königreiche und Länder selbst ratsam und wünschenswerth ist, übrigens auch in den von dem Königreich Böhmen angenommenen Uebereinkommen mit dem Königreiche Ungarn gewisse Gegenstände als solche bezeichnet worden sind, welche zwar nicht gemeinsam, doch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen verwaltet werden sollen, so erkennt der Landtag das Bedürfnis an, für die Behandlung solcher Angelegenheiten eine Vorsorge zu treffen.

XI.

Als solche Angelegenheiten werden erklärt:

1. Die kommerziellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über Handels-, See- und Wechselserecht, über Maß und Gewicht, über Einfuhrpatente, über Marken- und Musterschutz, über den Schutz geistigen Eigentums, dann über Bettelbanken, insolange diese in der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

2. Die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben, dann über Monopole, Regalien und über Stempel und Gebühren.

Die Gesetzgebung über Stempel und Gebühren darf jedoch das Gesetzgebungsrecht des Landtages in Justizangelegenheiten weder beirren, noch beeinträchtigen.

3. Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes.

4. Die Verfügungen bezüglich jener Communicationsanstalten (Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Schiffahrt), von welchen durch den für diese gemeinsamen Angelegenheiten zu bestellenden Vertretungskörper erkannt wird, daß sie das Interesse der ganzen Monarchie oder mehrerer Länder derselben berühren oder welche mehrere Länderverwaltungsgebiete verbinden; ferner die Gesetzgebung und Verwaltung über Telegraphen-, Post-, Eisenbahn- und Schiffahrtswesen, so weit sich dieselbe auf die oben angeführten gemeinsamen Communicationsanstalten und deren Betrieb bezieht, dann soferne die Festhaltung gleicher Grundsätze in Bezug auf den Betrieb von Communicationsmitteln zu dem Zwecke notwendig ist, um deren gleichmäßige, den militärischen und kommerziellen Bedürfnissen, sowie den Anforderungen der Sicherheitspolizei entsprechende Benützung allseitig zu gewährleisten.

5. Die Feststellung des Wehrsystems, ferner jene Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, insbesondere die wiederkehrende Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft für das stehende Heer und die Erbsatzreserve unter Festhaltung des Maßstabes der Bevölkerungsziffer bei deren Aufteilung in Bezug auf Vorpannungsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres die Bestimmung der bezüglichen Gebühren des Heeres und der dafür aus dem Militärarar zu leistenden Vergütung; endlich alle jene Gesetze, welche zur Erhaltung der Einheit und Schlagfertigkeit des Heeres erforderlich sind, als: die Gesetzgebung über die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten, über die Verpflegung der Unteroffiziere, über Pferdeconscription, das Militärstrafgesetz u. s. w.

Wenn es sich um Änderung in dem Maßstabe der Aufteilung der auszuhebenden Mannschaft handeln sollte, so ist hiezu die Zustimmung des Landtages notwendig.

Welche die Landwehr betreffenden Angelegenheiten der Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes vorbehalten werden sollen, wird weiterer Regelung vorbehalten.

6. Im Bereich der Finanzen:

a. Das Staatschuldenwesen, namentlich die Gebahrung und Kontrolle der bestehenden fundirten und schwedenden Schuld nach Maßgabe der bestehenden Uebereinkommen mit dem Königreiche Ungarn, ferner die Zustimmung zur Kontrahirung eines neuen Anlehns in jenen Fällen, in welchen es sich in Durchführung des mit dem Königreiche Ungarn bestehenden Uebereinkommens um Aufnahme eines

gemeinsamen Anlehns zur Deckung des Aufwandes für die der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten handelt, und in Fällen, wo ein gemeinsames Anlehn mit dem Königreiche Ungarn zur Deckung dieses Aufwandes nicht beschlossen wird, die Entscheidung, ob dieses Erforderniß durch quotal Aufteilung oder durch eine gemeinschaftliche Creditoperation zu decken ist; endlich eventuell die Zustimmung zur Aufnahme einer schwedenden Schuld zur zeitweisen Deckung außerordentlichen Finanzaufwandes, doch darf der Betrag derselben den vierten Theil des ordentlichen Ausgabenbudgets des betreffenden Jahres nicht übersiegen;

- b. das unbewegliche gemeinsame Staatsvermögen unbeschadet des Eigenthums- oder sonstiger Rechtsansprüche der Königreiche und Länder;
- c. die Veranschlagung der Auslagen für die Verwaltung der im gegenwärtigen Artikel angeführten Angelegenheiten und der Verdeckung derselben und die Rechnungslegung darüber.

Endlich wird aus gewichtigen Rücksichten auch

- d. die Gesetzgebung über Staatsbürgerschaft und über Aufenthalt und zeitweise Niederlassung von Ausländern diesen Angelegenheiten beigezählt.

XII.

In Würdigung des im Art. X anerkannten Bedürfnisses ist das Königreich Böhmen zu einem Ueberkommen mit den übrigen nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern zu dem Zwecke bereit, daß, insolange nicht durch freie Vereinbarung eine andere Anordnung getroffen wird, die dem Königreiche Böhmen im Sinne des Art. IX zustehende Legislation in den im vorhergehenden Artikel angeführten Angelegenheiten auf einen Congres von durch die Landtage zu wählenden Delegirten übertragen werden.

XIII.

Das Königreich Böhmen willigt ferner ein, daß unter den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Bedingungen die Verwaltung der im Art. XI aufgezählten Angelegenheiten einem Ministerium übertragen werde, welches aus den für diese Angelegenheiten bestellten Ressortministern, dann aus den Hofkanzlern, eventuell den denselben gleichgestellten Länderministern, unter Wahrung eines angemessenen Stimmverhältnisses besteht.

In dieser Stellung als Mitglied des Ministeriums und unter der ihm als solchem obliegenden Verantwortlichkeit ist der königl. böhmische Hofkanzler zur Durchführung der im Delegirtencongresse beschlossenen Gesetze, so weit hiezu die Mitwirkung der ihm unterstehenden Organe einzutreten hat, verpflichtet.

Die oberste Verwaltung der der Landeslegislation angehenden Angelegenheiten dagegen steht in den Ländern der Krone Böhmen dem königl. böhmischen Hofkanzler zu; diesem allein obliegt auch die ministerielle Verantwortlichkeit für den Bereich dieser Gegenstände.

XIV.

Das Königreich Böhmen trägt zu dem nach Art. XI c von dem Delegirtencongresse veranschlagten unbedeckten Erfordernisse des Aufwandes für die in diesem Artikel aufgezählten Angelegenheiten, zu welchen der auf die nicht ungarischen Königreiche und Länder entfallende Anteil an dem unbedeckten Erfordernisse für die der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten hinzuzurechnen ist, mit einer percentualen Quote bei, welche durch Vereinbarung im Wege landtäglicher Deputationen zu ermitteln sein wird.

Zu gleichen Wege wird die von dem Königreiche Böhmen zu dem Erfordernisse der allgemeinen Staatschuld zu leistende Quote zu vereinbaren sein.

Bon den entfallenden Quoten ist jener Ertrag an Stempeln und Gebühren in Abzug zu bringen, welcher im Lande eingeht.

Die Quoten sind in zwölf Monatsraten als Bräcipuum der Landeseinfüsse in Abfuhr zu bringen.

Die Art der Aufringung dieser Quoten ist der Bestimmung der Landeslegislation überlassen.

XV.

Eine landtägliche Deputation wird unter Vermittelung der Regierung mit Deputationen der übrigen Königreiche und Länder in Verhandlung zu treten haben, um

- a. die im vorhergehenden Artikel erwähnten Quoten zu ermitteln und
- b. zu vereinbaren, ob der Ertrag der unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirekten Steuern von dem gemeinsamen Aufwande im Ganzen vorweg abzuziehen und nur das nach Abzug derselben sich ergebende unbedeckte Erforderniß nach Quo-

ten aufzuheilen oder ob der in jedem einzelnen Lande eingehende Ertrag jener Steuern der Quote des betreffenden Landes zugutezurechnen ist.

Die Ermittlung der Quoten hat derart zu erfolgen, daß dieselben bei der Finanzgebahrung des Jahres 1873 zur Geltung kommen, und es werden die ermittelten Quoten bis zum Ablaufe des mit dem Königreiche Ungarn über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden Uebereinkommens, d. i. bis letzten December 1877 zu gelten haben.

Für das Finanzjahr 1872 werden der Landesregierung von den Finanzbehörden jene Beträge zur Verfüzung gestellt, welche nach dem Voranschlage für dieses Jahr auf die in die Landesverwaltung übergehenden Angelegenheiten pro rata temporis entfallen.

Insolange die Deputationen zu keiner Vereinbarung über die Quoten gelangen, bestimmt den Anteil, nach welchem die einzelnen Länder zu dem gemeinschaftlichen Aufwande beizutragen haben, jedoch immer nur für das nächst kommende Jahr, nach Anhörung des Senates der Kaiser und es wird bis zum Zustandekommen jener Vereinbarung der Ertrag an den unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirekten Steuern von dem Gesamt aufwande in Abschlag gebracht.

XVI.

Um in jeder Beziehung den bestehenden Verhältnissen zwischen den einzelnen Königreichen und Ländern gerecht zu werden, ist das Königreich Böhmen weiters bereit, in Bezug auf Heimatsrecht, Pachtwesen, Fremdenpolizei, Volkszählung, Gegenseitigkeit in Vollstreckung richterlicher Urtheile und in Anerkennung von akademischen Würden und Zeugnissen öffentlicher Unterrichtsanstalten, endlich in Bezug auf die Gesetzgebung über die Form der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten mit den übrigen Königreichen und Ländern Uebereinkommen zu treffen.

Zu diesem Behufe haben Deputationen der Landtage zusammenzutreten, welche die Art und Weise der Behandlung dieser Gegenstände zu vereinbaren haben.

XVII.

Bon eben dieser Rücksicht geseitet, ist das Königreich Böhmen bereit, seine Zustimmung zu geben, daß zur Erledigung bestimmter, zur Behandlung in den einzelnen Vertretungskörpern sich weniger eignenden Angelegenheiten eine eigene unabhängige Körperschaft, ein Senat, gebildet werde.

In diesem Senate, welcher theils aus erblichen, theils, und zwar zur Hälfte aus solchen Mitgliedern zu bestehen hätte, welche über Terna-Vorschlag der Landtage von Sr. Majestät auf Lebensdauer zu ernennen wären, müßten die einzelnen Königreiche und Länder im Verhältnisse ihrer Bedeutung vertreten sein, und würde es nur zur Erhöhung des Ansehens dieser Körperschaft beitragen, wenn auch die Prinzen des kaiserlichen Hauses und die Erzbischöfe und die Bischöfe fürstlichen Ranges darin ihren Platz nehmen würden.

Als Gegenstände des Wirkungskreises dieser Körperschaft werden erkannt:

1. Die Prüfung und Genehmigung von Staatsverträgen, welche das Reich oder einzelne Theile desselben belasten, oder eine Gebietsänderung desselben zur Folge haben oder einzelnen Staatsbürgern Lasten aufladen.

2. Die Behandlung jener Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen, und die Entscheidung daraus entstehender Streitigkeiten, sobald eines der betreffenden Länder eine solche Entscheidung anruft.

3. Entscheidung von Fall zu Fall über Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Delegirten-Congresse und den Landtagen auf Grundlage der Fundamentalgesetze über die dem Delegirten-Congresse übertragenen Angelegenheiten.

4. Die Berathung und Beschlusffassung über Anträge auf Änderungen der Fundamentalgesetze über die dem Delegirtencongresse zugewiesenen Angelegenheiten aus eigener Initiative oder über Anregung der Landtage oder der Regierung.

5. In den im Art. XV vorhergeschenen Fällen die Begutachtung der von den Ländern zur Deckung des Finanzerfordernisses zu tragenden Anteile.

6. Die Judicatur in Fällen von Minister-Anklagen wegen Verletzung der Gesetze in den dem Delegirten-Congresse zugewiesenen Angelegenheiten; endlich

7. die gutachtliche Neuherung über die im Art. XI aufgezählten Angelegenheiten von Fall zu Fall, so oft Sr. Majestät ein Gutachten verlangt.

In allen die staatsrechtliche Stellung des Königreiches oder der Krone Böhmen betreffenden Angelegenheiten wird die Zustimmung des böhmischen Landtages vorbehalten.

die diesem Principe entsprechende, historisch gewordene und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gegenwart modifizierte Reichsverfassung Österreichs wiederherzustellen. Als hochfreudliches Moment erscheint uns die Thatache, daß sich der böhmische Landtag nicht darauf beschränkt hat, seine autonomistischen Postulate zu formulieren, sondern vielmehr, von patriotischer Besorgniß um das Wohl des Gesamtreiches geleitet, auch diesem die Mittel und Wege einer gesunden und lebensvollen Reorganisation an die Hand gibt. Es ist nun an den Vertretern der übrigen Königreiche und Länder, sich entweder für den Status quo mit Ausscheidung von Böhmen oder für den vom böhmischen Landtag vorgelegten Verfassungsentwurf zu entscheiden. Octroyirt, aufgezwungen wird nichts. Alles wod der freien Vereinbarung überlassen. Aber das Princip, auf welchem der Entwurf beruht, ist so klar und so zwingender Natur, daß seine Annahme und praktische Durchführung unumgänglich nothwendig erscheint. Es ist das Princip der historischen Eigenberechtigung der Königreiche und Länder, die zu einer untrennabaren Realunion verbunden sind. Demgemäß werden alle Angelegenheiten, welche im Interesse des Gesamtreiches gemeinsam zu behandeln sind, einer gemeinsamen Behandlung, alle übrigen den Landesvertretungen überwiesen. — Wir beschränken uns für jetzt auf diese beiläufigen Bemerkungen, um morgen die eingehende Besprechung dieser denkwürdigen Staatsakte zu beginnen, und constatiren nur noch, daß dieselben von der hiesigen centralistischen Presse, wie wir vorausgesehen, mit den ausgesuchtesten Invectiven begrüßt werden. Es ist das jedenfalls ein gutes Zeichen für die Gerechtigkeit und Lebensfähigkeit der in Rede stehenden Vorschläge."

Der "Wanderer" nennt das Erscheinen dieser Elaborate, welches dem bangen Hoffen ein Ende mache, einen Gewinn, und fährt fort: "Dieser Gewinn liegt darin, daß überhaupt endlich die Discussion über den staatsrechtlichen Zwist eröffnet ist, daß sich endlich wenigstens die Partisanten eines künftigen Friedensschlusses gefunden haben und daß die Prager Landtagsversammlung die Nothwendigkeit von Concessionen und Modifizierungen sowohl an das Staatsganze wie an den Zeitgedanken zugesteht. Erkennt aber Böhmen diese Nothwendigkeit an, erkennt es ferner die „den übrigen Königreichen und Ländern gewährleisteten Rechte“ an, so muß es auch in dem verfassungsmäßigen Reichsrath den Träger und Dolmetsch dieser Rechte, mithin auch den berechtigten Gedachten derselben und den nothwendigen Vertragspartner anerkennen.

Im Reichsrath wird und muß diese Frage gelöst werden, wie sie gelöst wird, ist für den Augenblick allerdings in der Hand der augenblicklichen Mehrheit; aber, mag dies selbst für jetzt manches schwere Bedenken erregen, es ist damit ein für allemal der dürre Boden der abstracten Negation, das starre und sterile Verweisen auf munificirte Zustände beseitigt und aus dem Zusammenwirken aller Völker kann sich ein gemeinsames Staatsrecht Österreichs erheben, das, wenn auch vielleicht erst dürlig und fehlerhaft, doch die Bürgschaft in sich trüge, daß es ebenso rescissivel wäre, der Macht überwiegender Bedürfnisse und gewaltiger Ideen gegenüber, wie es das heutige Staatsrecht seinem strikten Wortlauten nach in der That ist. Ist aber erst einmal das Eis gebrochen, so wird das lebendige Interesse der Völker, der gewaltige Verkehr und Austausch, in dem heute die Güter und die Gedanken des Weltalls kreisen, jene Schranken bald niederbrechen, die engherziges Vorurtheil oder kleinliche Eintagspolitik zu zimmern sich vermag."

Das "Österreichische Journal" fügt seinen Bemerkungen bei:

"Es sei nicht geziemend, daß in einem Staat, der von verschiedenen Nationen bewohnt wird, die Regierung, wie es bei dem Ministerium Hasner der Fall war — ganz aus Mitgliedern eines einzigen Stammes, der noch dazu die Minorität bildet, zusammengesetzt erscheine. Dadurch werde dieser Stamm zur herrschenden Race erklärt, gegen was anzukämpfen alle anderen Stämme bereitigt sind."

Weiters heißt es in der kritischen Beleuchtung dieser Elaborate: "Nach der Sprache der ausgleichsfeindlichen Blätter zu schließen, sollte man meinen, jetzt, nach dem Bekanntwerden des projektierten Ausgleichs in allen seinen Details stünde Österreich allermindestens am Vorabende einer blutigen Revolution und alle Welt sei bereit, das Leinfelswerk Hohenwart's mit Feuer und Schwert zu vernichten. Nach der Haltung Wiens zu schließen, wäre diese Annahme eine arge Täuschung. Die Bürgerschaft ist ruhig, wie immer; fast gleichgültig. Niemand erhält sich. Raum, daß man von der Heze in den Blättern auch nur spricht — die Vereine und Vereinchen etwa ausgenommen, die ganz besonders zum Schwazer gemacht sind, und ferner ausgenommen die einzelnen Ständerer, die ein Bischen Scandal suchen. Doch die Beruhigung können wir unbeachtet der etwaigen Demonstrationen hinnehmen: bei aller Autonomie bleibt das Recht der Krone auch gegen die Einzelandtage, bleibt die Vollgewalt der centralen Executive als oberster Staatsmacht."

"Pesti Naplo" sagt: das czechische Elaborat habe für Ungarn erst dann ein unmittelbares Interesse, wenn dasselbe als Elaborat des Reichsraths erscheinen wird."

Der czechische Ausgleich wird vom "Pester Lloyd" wie von den anderen Blättern objectiv und leidenschaftslos beurtheilt.

Politische Übersicht.

Laibach, 11. October.

Die "Wiener Abendpost" meldet in ihrem Tageberichte Folgendes: "Die böhmischen Ausgleichsaborate stehen ununterbrochen im Bordergrunde der publicistischen Discussion. Wir finden das große Interesse, mit dem sich die öffentliche Meinung diesen Schriftstücken zuwendet, vollkommen befreitlich, vermögen aber für die überströmende Heftigkeit, mit der sich die Publicistik derselben bemächtigt hat, im gegenwärtigen Stadium der Frage hinreichende Anhaltspunkte nicht zu finden. Gestern bereits haben wir betont, daß die Elaborate nur auf constitutionelle, verfassungsmäßigem Boden ihre Erledigung finden können und finden werden.

Nach den bisherigen fruchtlosen Versuchen, eine Basis zur Verständigung zu finden, erscheint es für die definitive innere Consolidirung als ein unsaubarer Fortschritt, wenn eine politische Körperschaft wie der böhmische Landtag ihre staatsrechtlichen Forderungen in discutirbare Formen bringt und dadurch für die constitutionelle Behandlung das nothwendige Substrat liefert.

Wir, die vor allem die Interessen des Reiches, die Zusammengehörigkeit der Königreiche und Länder vertreten, die der Verständigung und Einigung stets das Wort geredet haben, können angesichts der Heftigkeit, mit welcher sich die Journale gegen die Elaborate wenden, doch in den Letzteren nur ein geeignetes Substrat für die Debatte erblicken. Es kann nicht bestritten werden, daß diese Postulate den Ansforderungen des Reiches so wie der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder größere Rechnung tragen, als dies in der bekannten Declaration vom 22. August 1868 der Fall war.

Über das Maß und den Inhalt dieser jetzt modifizierten Postulate läßt sich rechten. Die entgiltige Entscheidung kann jedoch nur die legale sein. Die Instanz hierfür ist der Reichsrath, dem doch niemand das Recht absprechen wird, sein Urtheil über die ihm vorgelegten Elaborate des böhmischen Landtages zu fällen."

Die "W. Z." veröffentlicht zwei Ausweise über den mit Schluss des ersten Semesters 1871 gewesenen Stand 1. der gesammten consolidirten Staatschuld; 2. der nicht gemeinsamen schwäbenden Schuld und der Grundentlastungs-, endlich der consolidirten garantirten Landesschulden von den im österreichischen Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern, und 3. der gemeinsamen schwäbenden Schuld. Dieselben gehen, wie bisher immer, von der Staatschulden-Controll-Commission des Reichsrathes aus. Was die consolidirte Staatschuld anbelangt, so betrug die Gesamtsumme derselben 2566,769.662 fl. 545 kr. ö. W., und hat sich dieselbe somit gegen den Stand vom 31. December 1870 um 5,963.739 fl. 46 kr. vermindert. Die nicht gemeinsame schwäbende Schuld, einschließlich der Staats-Centralkasse- und Partial-Hypothekar-Anweisungen, bezeichnete sich mit 58,630.582 fl. 93 kr., sohin um 7,585.063 fl. 62 kr. niedriger als am Schlusse des vorigen Jahres. Die gesammte Grundentlastungsschuld repräsentirt eine Summe von 237,792.303 fl. und hat folglich im letzten Halbjahr um 3,314.650 fl. 50 kr. abgenommen. Auch die galizische Landesschuld hat sich um 6320 fl. verringert und macht gegenwärtig 789.260 fl. aus. Der Ausweis über den Stand der gemeinsamen schwäbenden Schuld ist durch die neueren Monatsausweise bereits überholt.

Nachrichten aus Deutschland zufolge soll unmittelbar nach der Rückkehr des Kaisers nach Berlin eine große Amnestie sowohl für politische als militärische Vergehen zu erwarten stehen. — Die Reise des französischen Finanzministers nach Berlin galt, wie man vernimmt, zunächst der Zahlungsmodalität der vierthalb Milliarde mittelst undiscontirbarer Wechsel, da die französische Regierung auf der Annahme beharrt, daß mit der Discontirung der Anweisungen eine Münzkrisis in Frankreich entstehen müsse, welche den weiteren geregelten Gang der Kriegsschuldbzahlungen aufzuhalten müsse. — Die Fortschrittspartei will im demnächst zusammenentretenen deutschen Reichstag bei der Berathung über die Verwendung der Kriegscontribution die Abschaffung der Salz-, Reis- und Zeitungssteuer und ähnlicher Reichs- und Territorialabgaben durchsetzen.

Se. Majestät der Kaiser Wilhelm von Deutschland ist am 7. d. nach mehrmonatlicher Abwesenheit wieder nach Berlin zurückgekehrt. Die "Nordd. Allg. Ztg." begrüßt das Ereigniß in einem schwungvoll gehaltenen Artikel, in welchem sie zugleich auf die Ergebnisse dieser Reise hinweist und in erster Reihe die durch die Tage von Ischl und Salzburg geschaffenen neuen Bürgschaften des europäischen Friedens betont. Die "Nordd. Allg. Ztg." schließt den Artikel, indem sie ihre Freude über die Wiederherstellung eines aufrichtigen Freundschaftsverhältnisses zu Österreich ausspricht, den hervorragenden Anteil hervorhebt, welchen Se. Majestät Kaiser Wilhelm persönlich an der Neubegründung dieser freundschaftlichen Beziehungen genommen hat, und der Meinung Ausdruck gibt, daß jener Bund, dem Europa bereits Decennien des Friedens zu danken hatte, durch die persönliche Begegnung

Über die Ausgleichs-Elaborate.

Es liegen bereits einige Journal-Stimmen vor über den ersten Eindruck, welchen die neuesten böhmischen Elaborate gemacht haben. Das "Vaterland" schreibt hierüber: "Die gestern veröffentlichten Elaborate der Dreifiger-Commission des böhmischen Landtages beruhen auf dem Boden des reinen und unverfälschten, wahrhaft österreichischen Föderalismus und bezwecken,

der Souveräne von Österreich und Deutschland auf neuen Grundlagen wieder errichtet worden sei.

Der große altbayerische Altkatholiken-Congress findet am 22. October in Simbach am Inn statt. — Der „Donau Zeitung“ zufolge will der Bischof von Augsburg den Cultusminister v. Luz bei der Abgeordnetenkammer wegen Verfassungsverleugnung anklagen, weil derselbe ihm und dem Erzbischofe von München auf je 12 Anfragen, besonders die Angelegenheit Döllingers betreffend, keine Antwort ertheilt habe.

Ein Telegramm aus Dresden zeigt an: Auktion wurde zum Staatsminister ernannt und erhielt das Justizministerium.

Die „Correspondence Havas“ läßt sich aus Vierailles melden: Am Tage der Generalrathswahlen würden einigen Blättern zufolge Unruhen zu befürchten sein. Dem ist nicht so. Das Vertrauen der Regierung in die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe ist ganz absolut, übrigens versprechen es ihr die von allen Seiten ihr zukommenden Berichte.

Nachrichten aus Paris melden: 2000 communalistische Gefangene werden nach Neu-Caledonien transportiert. Der dortige Gouverneur hat die Weisung erhalten, die nötigen Barakken zur Unterbringung der Ankommenden aufzustellen zu lassen.

Die „Cloche“ kündigt die Aufhebung des Belagerungszustandes für kommenden Mittwoch an.

Das „Journal officiel“ veröffentlicht ein Decret, welches den Beschuß des Pariser Municipalrathes bezüglich der Reparatur der Obligationen des letzten Anlehens genehmigt.

Wie die „Frau. Corr.“ erfährt, sind die von Pariser Blättern gebrachten Meldungen, daß zahlreiche Entweichungen der im Lager von Satory untergebrachten Gefangenen stattgefunden hätten, gänzlich unbegründet. So versichert auch die „Liberté“, daß Olosovitz keineswegs aus der Haft entkommen sei, und die revolutionären Journalisten Secondigny und Rabuel waren überhaupt nie in den Händen der französischen Behörden.

Der Pariser Berichterstatter der „Times“ meldet unterm 5. d. M.: Die französischen Blätter haben die Nachricht verbreitet, die außändischen Stämme in Algier hätten sich auf tunesisches Gebiet geflüchtet, wo sie sehr freundlich aufgenommen worden seien, und die französische Regierung hätte Ordre gegeben, einige Kriegsschiffe nach dem Hafen von Tunis zu schicken. Nachrichten jedoch, welche eben eingetroffen, zeigen, daß diese Angaben übertrieben sind und daß der Vorfall höchstens zu einigen Vorstellungen beim Bey von Tunis führen wird.

Nachrichten aus London melden: Die Königin ist in ihrem Befinden so weit wieder hergestellt, daß sie ihre gewöhnlichen Ausfahrten und Spaziergänge machen kann. Gladstone ist von Balmoral abgereist. Lord Bloomfield, der in den Ruhestand versetzte englische Botschafter in Wien, welcher seinen Posten aufgegeben hat, wird nicht sofort nach England zurückkehren, sondern bis Ende Januars oder Anfang Februars mit seiner Gemalin in Italien verweilen. Der neue deutsche Botschafter, Herr Odo Russell ist nach kurzem Aufenthalt in Berlin wieder hier eingetroffen und bei Lord Skalmersdale auf dessen Landsitz in Lancashire zum Besuch.

Über den Arbeiterstreik in England verlautet, daß der Abgeordnete für Sheffield, Mr. Mundella, den Versuch, in Newcastle einen Vergleich zwischen Capital und Arbeit herbeizuführen, noch immer nicht aufgegeben hat, obwohl seine Arbeit unvergleichlich schwieriger und aussichtsloser ist, als vor acht Tagen. Er ist mit einem neuen Compromiß hervorgetreten, dessen Hauptpunkte in folgendem bestehen: Ein Schiedsgericht mit einem Obmann und einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern entscheidet den Streit auf folgender Basis: Bierundfünfzig Arbeitsstunden per Woche; Lohnsätze schiedsrichterlich festzustellen; Lohnsätze für Extraarbeitsstunden bei Geschäftsdrang ebenfalls durch das Schiedsgericht zu bestimmen. Vernachlässigung der Arbeit in den normalen Arbeitsstunden soll von dem Vohne für Extraarbeit in Abzug gebracht werden und die erste schiedsrichterliche Entscheidung soll ein halbes Jahr absolut, darüber hinaus mit monatlicher Kündigung bindend sein.

Aus Italien wird berichtet: General Gioberti hat den Titel eines Herzogs von Gaeta erhalten, muß ihn aber trotz seines Protektors mit 3000 Vire bezahlen, da das Gesetz keine Ausnahme bei der Aussetzung der Titeldiplome kennt. Die theologische Facultät in Rom wird aufgelöst. — Die italienische Regierung hat die offizielle Einladung zur Theilnahme an der Wiener Weltausstellung erhalten.

Aus den Landtagen.

(Neuester Bericht).

Steiermark. Berathung über den Voranschlag pro 1872, Gemeinde-, Schul-, Finanz-, Bezirksumlags- und Bezirksstrafen-Angelegenheiten.

Niederösterreich. Debatte über die Vornahme der Reichsrathswahlen.

Österreich. Berathungen über Petitionen, Badeanstalten-, Theater-Angelegenheiten und Wahlordnung, Dankadresse an die Regierung.

Tirol. Berathung über Militärstellungs- und Localangelegenheiten.

Böhmen. Annahme der Fundamentalgesetze, Spezialdebatte über das Nationalitätengesetz und Annahme des Entwurfes; Spezialdebatte über die Wahlordnung und Annahme des Adressentwurfes.

Mähren. Berathungen über Casernbauten und Amtssprachen-Einführung.

Schlesien. Berathungen über Steuerzuschläge und Wahl der Landes-Ausschusmitglieder.

Galizien. Berathungen über Schul-Angelegenheiten.

Bukowina. Berathungen über freien Salzwasser- bezug, Mauth-, Administrations- und Schulsachen.

Neues.

(Kaiserliche Spende.) Se. Majestät der Kaiser haben der Gemeinde Oberzellach über ihre Bitte aus Anlaß der durch eine Überschwemmung erlittenen Schäden eine Unterstützung von 500 Gulden aus Privatmitteln bewilligt.

(Geschenke.) Se. Exc. Oberstallmeister Graf Grüne hat im Namen Sr. Majestät den Kaiserpreis von 1000 Stück Ducaten, den beim jüngsten Smithower Rennen ein Pferd des Kladruber Gestütes gewann, den Verein zur Hebung der Pferdezucht in Böhmen zum Geschenke gemacht. — Der Prager Stadtpräis von zweihundert Stück Ducaten, den gleichfalls ein Kladruber Gestütpferd gewann, wurde dem Prager Armenfonde gewidmet.

(Installation des neuen Rectors der Wiener Universität.) Am 9. d. Abends erfolgte in der Aula die feierliche Installation des neu gewählten Rectors der Wiener Universität, Sr. Excellenz des Herrn Dr. Anton Hyo Freiherrn v. Glunek in Anwesenheit einer Reihe von notablen Persönlichkeiten, wie Ihrer Excellenzen des Herrn Reichskanzlers, des Herrn Unterrichtsministers, des Herrn Landmarschalls, des Herrn Statthalters &c.

(Vom Geldmarche.) Das Finanzministerium hat der Unionbank gleichwie der Creditanstalt und anderen Wiener Instituten aus seinen Barbeständen einen Betrag zur Unterstützung des Geldmarktes zur Verfügung gestellt.

(Armutsh- und Mittellosigkeitszeugnisse.) Aus Anlaß einer gestellten Anfrage hat das Ministerium des Innern eröffnet, daß gemäß den Bestimmungen der n. ö. Gemeindeordnung, dann des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 und des n. ö. Landesgesetzes vom 21. Februar 1870 betreffend die Übergabe der Pfarramministratur an die Gemeinden zur Ausstellung der Armutsh- und Mittellosigkeitszeugnisse die Gemeindevorstände gesetzlich berufen und verpflichtet sind und daß solche Urkunden zu ihrer Gültigkeit in der Regel keinerlei Feststellung oder Widirung bedürfen. Was jedoch speziell die Armutshzeugnisse zum Zwecke der Erlangung der Stempelfreiheit und der Armenvertretung so wie zu anderen Zwecken, bei welchen das Aerar oder ein unter der Oberaufsicht des Staates stehender Fonds beteiligt ist, betrifft, so liegt vorläufig kein Anlaß vor, es von den diesbezüglichen Normen, insbesondere von der Bestimmung des Hofkammerdecretes vom 26. Juli 1870, wonach die Bezeugnisse vom Pfarramte des Wohnortes ausgestellt und von der politischen Obrigkeit (d. i. von der politischen Bezirksbehörde) bestätigt sein müssen, abkommen zu lassen oder in eine principielle Regelung dieser Angelegenheit einzutreten.

(Der erste allg. Beamtenverein der österr.-ung. Monarchie.) Mit Ende des vorigen Monates hat der Bestand aller Versicherungen bei diesem Vereine die Höhe von 10,354,396 fl. Capital und 33,438 fl. Rente erreicht. Der Zuwachs pro September d. J. ergab 399 neue Verträge über 338,111 fl. Capitalien und 1500 fl. Renten. Seit Beginn dieses Jahres erloschen durch Todesfälle 96 Polizzenten, wodurch an Capitalien 66,650 fl. und an Rente 150 fl. fällig wurden. In Bezug auf die stetige Weiterverbreitung des Vereins ist insbesondere anzuführen, daß die Bezeichnung fortwährend zunimmt und an vielen Orten massenhaft vor sich geht. So sind z. B. in Reichenberg binnen einigen Tagen dem Vereine 89 Mitglieder beigetreten und wurde dort ein eigener Localausschuß gegründet. Auch in Wien sind mehrere neue Vorschusconventen in der Bildung begriffen, von denen namentlich jene in Währing und unter den Beamten der Geldinstitute ihre Organisation in Kürze vollenden dürften. Die Centraleleitung des Vereines befindet sich in Wien, Himmelpfortgasse Nr. 6.

(Probefahrt.) Die Probefahrt am 9. d. durch den großen Tunnel der Franz-Josephsbahn bei Prag ist gelungen. Sohin steht die Betriebsöffnung auf der Linie Prag-Wien demnächst in Aussicht.

(Unglücksfall.) Am 9. d. Morgens ward Klagenfurt durch ein tragisches Ereignis in Aufruhr versetzt. Im Beinitz'schen Hause auf dem „alten Platz“ ward nämlich die Mutter des Apothekers Beinitz tot im Bett und in einer andern Wohnung desselben Hauses ein f. f. Beamter in bewußtlosem Zustande gefunden. Der starke Gasgeruch, der aus beiden Zimmern bei der Entdeckung des Unglücks drang, verriet sofort seine Entstehung. Wie es sich nun herausgestellt, hat zwischen dem Walzischen und Beinitz'schen Hause eine Gasenströmung stattgefunden, welche zwischen den Wänden und Räumen der genannten Häuser bis in jene Schloßzimmer drang. Leider waren alle Wiederbelebungsversuche an Frau Beinitz Mutter völlig erfolglos, während der bewußtlose Beamte sich in kurzer Zeit wieder erholt.

(Der Kurort Gleichenberg) war in der Saison 1871 von 1540 Parteien mit 2506 Personen besucht, wovon 1412 Männer, 1094 Frauen waren. Auf Kraint entfallen hiervon 44 Personen. Das Ausland war durch 361 Gäste vertreten, darunter selbst aus Ostindien und Nordamerika. Gegen die bisher stärkste Saison des Jahres 1870 hat die Fremdenfrequenz des Jahres 1871 nahe an 25 Percent zugenommen. Trotz der alljährlichen Zunahme der Wohnungen können gleichwohl die Gäste in der Hochsaison nie alle untergebracht werden. Deshalb entfaltet sich jetzt wieder die Bauflust, so daß binnen Jahresfrist weit über hundert Zimmer zugewachsen sein werden.

(Kinderergarten in Marburg.) Frau Wilhelmine Verdaus, Kaufmannsgattin in Marburg, erhielt vom f. f. Landesschulrat die Bewilligung zur Errichtung eines Kindergartens für Kinder vom 3. bis incl. 6. Lebensjahr in der Stadt Marburg.

(Großer Brand in Chicago.) Als Nachtrag zu dem gestern gebrachten Telegramm aus New-York melden wir, daß bereits zwei Drittel der Stadt Chicago abgebrannt ist. Das Handelsviertel und die hydraulischen Werke sind zerstört. Die Löschmannschaft vermögt gegen den furchtbaren Sturm, der das Feuer ansaft, nichts auszurichten. Die Hotels, die vornehmsten öffentlichen Gebäude, die Localitäten des Telegraphen, der Journale und die Bahnhöfe sind gleichfalls vernichtet. 100.000 Personen sind ohne Dach. Man berechnet an 12.000 verbrannte Gebäude und einen wahrscheinlichen Schaden von 150 Millionen Dollars. Man klagt den Verlust vieler Menschenleben. Um der Feuerbrunst Einhalt zu thun, wurden Häuser mittels Pulver in die Luft gesprengt, der Brand erstreckte sich auf zwei Quadratmeilen. Der Brand dauert fort. Der heftige Wind treibt die Flammen nach allen Richtungen. Überall treten Meetings zusammen, um Subscriptionen zum Ankaufe von Kleidungsstücken und Mundvorräthen für die Opfer des Brandes zu sammeln. Von allen Seiten kommt Unterstützung.

Locales.

(Allerhöchste Ordensverleihung.) Die gestern Abend hier eingelangte offizielle Nachricht, daß Se. Majestät der Kaiser die Verdienste des hierländischen f. f. Landesregierungsrathes Herrn Josef Roth durch gnädigste Verleihung des Ordens der eisernen Krone ausgezeichnet hat, verbreitete sich wie ein Blitz in allen Kreisen der Landeshauptstadt, und es wurde dieser allerhöchste Gnadenact von Seite der Bevölkerung mit freudigster Theilnahme aufgenommen.

(Aus dem Amtsblatte.) Zur Sicherstellung der Kosfieberung für die Straflinge der Männerstrafanstalt in Graz während des Jahres 1872 wird am 24. d. M. eine Öffertverhandlung bei der betreffenden Verwaltung stattfinden. — Die Einhebung der Bezahlungsteuer im Steuerbezirk Spittal in Kärnten wird am 19. d. bei der Finanzdirektion zu Klagenfurt verpachtet. — Im hiesigen Verpflegungsmagazin ist eine größere Quantität Kornkleie, der Cr. zu 2 fl. 20 kr., zu verkaufen.

(Todtschlag.) Der verehrliche Grundbesitzer Alexander Jeras aus Podborst ist vom ledigen Josef Gostl aus Mlaka (Bezirk Stein) in der Nacht vom 1. bis 2. d. auf dem Heimwege von Kreuz, auf welchem beide im betrunkenen Zustande zu rausen anfingen, erschlagen worden. Gostl hat sich dem f. f. Bezirksgerichte Stein selbst gestellt.

(Theater.) „Der Pfarrer von Kirchfeld“ von den vorigjährigen Aufführungen her dem Publicum als gut gemachtes Tendenzstück noch in Erinnerung, ging gestern vor nur halbvollem Hause über die Bretter. Herr Puls errang sich in der Titelrolle bereits in der vorigen Saison den Beifall des Publicums für seine lächelige Leistung, und so auch gestern. Gespannt waren wir auf die Darstellung des „Wurzelzepp“, die bekanntlich vorig Jahr in recht lächigen Händen war — und wir müssen gestehen, Herr Nadler löste seine Aufgabe sehr brav; störte auch hin und wieder die mangelhafte Aussprache des überländeren Dialectes, so befriedigte uns daß für das lächige Spiel in den meisten Szenen vollkommen. (Der Rosenkranz im dritten Acte bei der Scene mit dem Pfarrer könnte wohl wegbleiben, er scheint uns dem Charakter Sepp's nicht angemessen und stört deshalb.) Frau Paulmann als „Anna“ genügte ihrer Aufgabe recht brav und erntete wiederholten Beifall. Eine prächtige Darstellung fand der alte Pfarrer von Einöd in seiner kleinen Rolle durch Herrn Director Walburg, der dafür auch vom Hause ausgezeichnet wurde. Die Stellen der „Brigitte“, des „Toni“ und des Schulmeisters waren gut besetzt und wußten ihre Träger sich ebenfalls Beifall zu eringen, trotzdem das Haus, wie uns bedünkt, gestern nicht so beifallslustig war, wie bei den ersten Aufführungen des Stücks.

(Bad Krapina-Töplik.) Vom 13. September bis 1. October sind 82 Personen eingetroffen. Im Ganzen haben bis 1. d. 1917 Parteien mit 2573 Personen dieses Bad besucht.

Original-Correspondenz.

* Adelsberg, 10. October. Der gestrige, um halb 8 Uhr Abends angelangte Schnellzug brachte uns hohe Gäste, das durchdringlichste brasiliatische Kaiserpaar mit einer Begleitung von 8 Personen. Vom f. f. Bezirkshauptmann als Grottenverwalter und dem f. f. brasiliischen Consul Baron Morpurgo ehrenvoll empfangen, bestieg die hohe Gesellschaft die bereitstehenden

Wagen und verfligte sich sogleich in die Grotte. Auf der ganzen Hinfahrt beleuchteten posteuweise aufgestellte bengalische Feuer die Nacht. Die Grotte strahlte in 4000 Stearinflammen, und überdies erhelle den Dom ein intensives elektrisches Licht, die ganze Grotte entlang eine tragbare Magnesium-Beleuchtung und an mehreren Stellen verschiedene farbige bengalische Feuer, welche die herrlichen Gebilde dieses einzigen dastehenden Naturwunders ganz besonders zauberhaft erscheinen ließen. Von den Tragseilen, welche nachgetragen wurden, machte man keinen Gebrauch, trotzdem, daß in Folge anhaltenden Regens der Boden hier und da feucht war. Im Tanzsaale nahm die hohe Gesellschaft unter den Klängen der heimischen Musikcapelle Thee und Erfrischungen ein; hier geruhte sich auch das höchste Kaiserpaar in das Grotten-Album einzuschreiben und die ihm vom l. f. Bezirkshauptmann dargereichte, prachtvoll eingebundene Grotten-Literatur (Dr. Schmidl's großes Werk über die Adelsberger Grotte mit Zeichnungen) huldvoll entgegenzunehmen. Ein besonderes Interesse widmeten die Majestäten den vorgewiesenen Sammlungen der gesammelten Grottenfauna, vom Proteus bis zum winzigen Leptoderus hinunter, und den antiluvianischen Funden der letzten Jahre. Leider konnte wegen Kürze des programmatisch nur auf zwei Stunden festgesetzten Aufenthaltes kaum ein Drittheil der Grotte begangen werden, so daß gerade die schönsten und großartigsten Partien: „der Kalvarienberg,“ „der Vorhang“ und „die gestürzte Säule,“ von den höchsten Herrschäften nicht gesehen wurden. Am Belvedere mußte aus Bahnverkehrsrücksichten, welche einen längeren Aufschub nicht zuließen, rechtmäßig gemacht werden. Der Eindruck, den die Grotte auf die höchsten Herrschäften machte, war ein gewaltiger, und insbesonders zeigte der Kaiser an Allem ein großes Interesse, so daß er sogar nicht gewöhnlich gangbare Stellen beging und erstieg, und sich ganze Strecken selbst voranleuchtete. Um 10 $\frac{1}{4}$ Uhr Abends wurde die Reise mit einem Extrazuge nach Triest fortgesetzt, wo neue, angeblich von Baron Morpurgo vorbereitete Überraschungen die höchsten Herrschäfen erwarteten.

Einladung zur außerordentlichen Gemeinderathssitzung am Freitag, den 13. October d. J. Abends 6 Uhr.

Tagesordnung:

Bericht der Rechtssection über den Vergleichsantrag des hohen Landesausschusses in Beireff der Spitalsverpflegung für Angehörige der Stadt Laibach.

Laibach, am 11. October 1871.

Der Bürgermeister: Deschmann m. p.

Öffentlicher Dank.

Im dritten Quartale des Jahres 1871 sind der Direction des Elisabeth-Kinderspitals für dieses Wohltätigkeits-Institut folgende Geldspenden zugemessen:

Von einer Unbenannten 5 fl., von Frau Mathilde Seemann 5 fl., von Frau Elise Böhl 2 fl. als Jahresbeitrag 2 fl., von Frau Auguste Wesse 5 fl., von Frau Ranth 5 fl., von Frau Probst 5 fl., von Frau Serafine Knapp 5 fl. Summe 32 fl.

Für diese milden Spenden stattet den tiefgefühltesten Dank ab die Direction des Elisabeth-Kinderspitals.

Dr. Novak.

Literarisches.

„Das Neue Blatt“ steht wiederum am Ausgang eines Vierteljahrs und es ist ein außerem wie innerem Betrag höchst erhebliches Volumen literarischer und künstlerischer Schätze, welches in diesem Quartalssturm für unverhältnismäßig billiges Geld sich darbietet. Jeder Leser kann mit großer Genugthuung constatiren, daß die neue Redaction des Neuen Blattes mit glänzendem Erfolg den Erfahrungstag bestätigt hat: Das Bessere sei der Heind des Guten. Die Redaction kann sich mit Stolz sagen, sie habe des Besien ihrer Zeit genug gehabt, sie sei in der Ausstattung dieses schönen periodischen Wertes den Bedürfnissen der Zeit im vollen Maße gerecht geworden, ohne das Neue Blatt dem Charakter der Tagesfluchtigkeit verfallen zu lassen. Sie hat ihre Kriegsentschädigung bereits dadurch eingeheimst, daß sie die Anforderungen des Friedens, der ja die beste Entschädigung für den Krieg ist, in reichstem und anziehendstem Maße erfüllte. Der wiedergelehrte Friede legt der Redaction eines belletristischen Blat-

Wortenbericht. Wien, 10. October. Die heutige Börse war nicht viel belebter, aber wesentlich günstiger als die gestrige. Vorgestrigen Course wieder nahe. Specialeffekte, welche schon gestern angezogen hatten, lebten ihre steigende Bewegung fort, die tonangebenden Speculationseffekte wurden in fester Haltung unter nicht bedeutenden Variationen umgesetzt. Devisen waren überwiegend offeriert.

A. Allgemeine Staatschuld.

für 100 fl.

Geld Waare

Einheitliche Staatschuld zu 5 p. Et.				
in Noten verzinst. Mai-November	57.80	57.90		
Februar-August	57.75	57.90		
„ Silber „ Jänner-Juli	68.40	68.60		
April-October	68.30	68.40		
120 fl. ö. W. in Silber	123.—	124.—		
12. Grundentlastungs-Obligationen.				
für 100 fl. Geld Waare				
Böhmen zu 5 p. Et.	96.—	97.—		
Galizien 5 " 75.—	75.—	75.—		
Nieder-Österreich 5 " 95.50	95.50	96.50		
Öster-Österreich 5 " 94.50	94.50	95.—		
Siebenbürgen 5 " 74.—	74.—	74.75		
Steiermark 5 " 92.—	92.—	93.—		
Ungarn 5 " 79.50	79.50	80.25		
Donauregulirungslose zu 5 p. Et.	95.—	95.50		
Ung. Eisenbahnanlehen zu 120 fl.				
5. W. Silber 5% pr. Stift 107.50	108.—			
Ung. Prämienanlehen zu 100 fl.				
5. W. (75 fl. Einzahl.) pr. Stift 96.75	97.—			

Wiener Comminualanlehen, rück- Geld Waare

zahlbar 5 p. Et. für 100 fl.

86.— 86.50

Frank.-Josephs-Bahn				
König.-Ezter.-Dörf.-Bahn				
Anglo-Österr. Bank	249.80	250.20	Rudolfs-Bahn	
Bauverein	216.—	217.—	Siebenbürg.-Bahn	
Boden-Creditanstalt	265.—	266.—	Staatsbahn	
Creditanstalt f. Handel u. Gew.	288.60	288.80	Südbahn	
Creditanstalt, allgem. ungar.	103.50	109.—	Süd-nord. Verbind. Bahn	
Escompte-Gesellschaft, n. ö.	942.—	946.—	Theis-Bahn	
Franco-Österr. Bank	118.50	118.75	Ungarische Nordostbahn	
Generalbank			Ungarische Ostbahn	
Handelsbank			Tramway	
Nationalbank	768.—	770.—		
Unionbank	258.50	258.75		
Vereinsbank	109.75	110.—		
Verkehrsbank	180.—	180.50		

B. Aktionen von Bankinstituten.

Geld Waare

171.— 171.50

380.— 385.—

218.— 218.50

157.— 157.50

171.75 172.25

384.— 384.50

198.20 198.40

175.— 175.50

242.— 242.50

159.— 159.50

113.— 113.50

219.25 219.75

C. Andere öffentliche Anlehen.

Geld Waare

Elisabeth-Westbahn (Ring-Bud-Weißer Strecke)	181.25	181.50
Donau-Dampfschiffss. Gesellsch.	564.—	566.—
Elisabeth-Westbahn	239.50	239.75
Ferdinand-Nordb. in Silb. verz.	203.—	204.—
Ferdinands-Nordbahn	2095	2100.—
Gütschken-Breser-Bahn	171.50	172.—

D. Aktien von Transportunternehmungen.

Geld Waare

94.75 95.25

104.75 105.25

85.75 86.25

89.20 89.50

88.75 89.—

98.10 98.30

105.50 106.—

99.75 100.—

104.75 105.25

109.50 110.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—

118.— 118.—